

Berater, Berufsbild, Recht & Steuern, Topnews

Im Schattenmarkt des Anlegerschutzes: Vorsicht vor Textbausteinen

Massenschäden bei fehlgeschlagenen Anlageprodukten führen im Haftungsfall oft zu pauschal formulierten Klagen voller Textbausteine. Viele Gerichte reagieren auf solche "Copy-and-paste"-Anlegerklagen zunehmend gereizt. Was dabei zu beachten ist und wie Berater davon profitieren können, zeigt Fachanwalt Thomas Zacher, Kanzlei Zacher & Partner in einem Beitrag für DAS INVESTMENT.com.

Anlegerschutz ist - jüngst unterstützt durch den "Turbo" Finanzkrise - längst zu einem eigenen Markt mit verschiedenen Beteiligten und Interessengruppen geworden. Schon die Struktur der Finanzprodukte ist für Laien oft schwer durchschaubar. Auch rund um die Betreuung tatsächlich oder vermeintlich geschädigter Anleger hat sich ein Markt entwickelt, dessen Strukturen nicht immer transparent erscheinen.

Auch hier gibt es "Trendprodukte": Standen bis vor kurzem geschlossene Medienfonds im Zentrum des Interesses, so wurden es mit der Finanzkrise Zertifikate und Derivate, über die besonders öffentlichkeitswirksam gestritten wurde. Derzeit mehren sich die Stimmen, welche in Schiffsfonds ein zukünftig lohnendes Objekt sehen, welches im Zuge der noch nicht überstandenen weltwirtschaftlichen Spannungen und der damit einhergehenden Volatilität der Charraten ein Problemfall werden könnte.

Anlegerschutzkanzleien kämpfen um Klienten

Selbst die derzeit noch heiß diskutierte Problematik der offenen und verdeckten Provisionen ist dem Schattenmarkt des Anlegerschutzes nicht fremd. Auch dort wird bei einigen Fonds von Provisionen, Mengenrabatten und Vergütungen für Adressdateien zwecks Zuführung geschädigter Anleger berichtet. Sogar der offene Kampf um Marktanteile scheint in einigen Fällen schon ausgebrochen zu sein, wie "offene Briefe" von im Anlegerschutz tätigen Kanzleien, welche das Verhalten ihrer Konkurrenz anprangern, zeigen.

Konkurrenz belebt das Geschäft, könnte man meinen. Auch hier gilt aber wie in der freien Wirtschaft selbst, dass ein überhitzter Markt letztlich allen Marktteilnehmern schadet. Nicht nur die geschädigten Anleger, welche manchmal aufgrund falscher Versprechungen gutes Geld schlechtem hinterherwerfen, sondern auch Vermittler und Berater sind die Verlierer. Denn sie müssen Zeit und Geld zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen aufwenden, selbst wenn diese sich im Nachhinein als unberechtigt herausstellen.

Auch die Richterschaft der unteren Instanzgerichte reagiert inzwischen "genervt", wenn sie sich durch - vermeintlich - findige Anlegerschutzanwälte missbraucht sieht.

Für Anleger wie Finanzdienstleister stellt sich dabei oft die Frage, wie er die Spreu vom Weizen derer unterscheiden kann, welche ihnen bei Durchsetzung oder Abwehr seiner Ansprüche unterstützen sollen. Dies ist - wie bei einem Arzt - nicht immer einfach, da die fachliche Qualifikation als solche oftmals schwer zu beurteilen ist. Gewisse Mindestkriterien wie objektiv nachgewiesene Fachkenntnisse und Erfahrungen, zum Beispiel durch den Fachanwaltstitel Bank- und Kapitalmarktrecht, können eine erste Orientierung sein.

Pauschalhonorare und Textbausteine

Informationen für Finanzprofis: www.dasinvestment.com

Investmentfonds • Geschlossene Fonds • Versicherungen • Alternative Investments • Zertifikate • Märkte • Grünes Geld • Berater • Recht & Steuern • Immobilien

© **Fonds & Friends Verlagsgesellschaft mbH**

Auch die Reputation, die Bekanntheit und der Internetauftritt sowie sonstige Medienpräsenz spielen oftmals eine Rolle. Dabei sind die letztgenannten Kriterien oftmals bereits ambivalent. Vielfach wird von Kanzleien und anderen Anlegerschützern berichtet, welche einen exzellenten Internetauftritt und ein publikumswirksames Auftreten ihrer Hauptakteure vorweisen können. Bei "Großschadensfällen" sind sie rasch mit Lösungsansätzen präsent und die Mandatsübernahme erfolgt unproblematisch, oftmals gegen ein Pauschalhonorar.

Nicht immer hält diese Begeisterung an. Der vermeintlich versierte Anwalt ist auch nach Wochen noch mehr mit der Neuakquisition gleichartiger Fälle - damit sich sein Pauschalangebot auch rechnet - als mit der eigenen Bearbeitung des eigenen Falls beschäftigt oder lässt die Angelegenheit de facto dann standardisiert von nachgeordneten Mitarbeitern aufgrund vorgefertigter Textbausteine bearbeiten.

Gerade dies kann aber ein Hinweis auf die tatsächliche Qualität der anwaltlichen Arbeit sein. Ob Anlegerinteressen erfolgreich durchgesetzt oder Vertriebe und sonstige Beteiligte vor unberechtigten Ansprüchen geschützt werden sollen: Die Arbeit am konkreten Sachverhalt ist das Entscheidende. Mehr noch als durch die Kenntnis auch des 27. Urteils zum vermeintlich gleichen Sachverhalt können hier durch Fehler scheinbar klare Ansprüche verloren beziehungsweise aussichtslose Fälle gewonnen werden. Ein Originalzitat hierzu aus einem Urteil des Landgerichts Mainz vom 26. April 2010:

"Hierbei hat das Gericht den Einwand des Beklagten geprüft, dass der Klagevortrag zu angeblichen Beratungsfehlern bei der Vermittlung des XY-Fonds im Wesentlichen auf anwaltlichen "Textbausteinen" also nicht auf eigenen Tatsachenvortrag (Paragraf 139 Absatz 1 ZPO) der Klagepartei beruht. In Anlegerprozessen kommt es häufig vor, dass der anwaltliche Klägervortrag aus zusammenkopierten Bruchstücken aus einer Vielzahl von Anwaltsschriftsätzen besteht, wobei angebliche Beratungspflichtverletzungen wahllos aneinandergereiht werden. Solche Textbausteine sind ein Anwendungsfall eines sogenannten Prozessvortrags ins Blaue hinein. Regelmäßig geben solche Textbausteine nicht den Klagesachverhalt wieder, wie er sich tatsächlich ereignet hat oder wie ihn die Klagepartei selbst erinnert hat. Es handelt sich vielmehr um (fiktiven) anwaltlichen Tatsachenvortrag, der in einer Vielzahl von Prozessen - unabhängig von konkreten Geschehen - vorgetragen wird, um Lücken im klägerischen Vortrag zu füllen."

Bei dieser Präambel der Urteilsbegründung verwundert es kaum, dass der Kläger den Prozess verlieren musste, obwohl das Gericht anschließend die behaupteten Beratungsfehler noch Stück für Stück prüfte. Selbst wenn es auf den ersten Blick imposant und auch bequem erscheint, wenn der beauftragte Anwalt praktisch ohne eigenes mühevolleres Kramen in alten Unterlagen und Kalendern einen Schriftsatz von 20 Seiten oder mehr erstellt, welcher mit einer langen Liste aller Beratungsfehler und zahlreichen Rechtssprechungszitaten gespickt ist - die Schilderung der konkreten historischen Situation bleibt für einen erfolgreichen Prozess unverzichtbar.

Abwehr von Schadenersatzansprüchen trotz Beratungsmängel möglich

Dies gilt auch im umgekehrten Fall. Selbst bei Produkten, bei denen die seinerzeitigen Vertriebsunterlagen und Schulungsleitlinien deutliche Mängel enthielten, können im Einzelfall andere Aspekte des konkreten Einzelfalls doch zu einer erfolgreichen Abwehr des Schadenersatzanspruches führen.

Wer nachweisen kann, dass seinerzeit der Anlageinteressent gar keine nähere Beratung wünschte oder auf Grund des "drohenden" Jahresendes und dem Vorbild seiner Kollegen aus der gleichen Abteilung unbedingt noch dieses Produkt am 28. Dezember zeichnen wollte, kann auch bei einer schlechten Ausgangssituation noch erfolgreich sein.

Auch hierfür gibt es zahlreiche Beispiele. So hat beispielsweise selbst die durchweg kritische Rechtsprechung der Frankfurter Gerichte zu einigen notleidenden DG-Fonds (DG Immobilien-Anlagen) konstatiert, dass es bei entsprechendem Vortrag im Einzelfall durchaus an der sogenannten Kausalität der nach dortiger Auffassung mangelhaften Prospekte für die Anlageentscheidung fehlen könne.

Nach derartigen Aspekten muss der erfahrene Anwalt im Kapitalmarktrecht im Vorfeld fragen; sein Mandant muss sie aufbereiten. Selbst im professionellen Umfeld von Finanzdienstleistern ist hierbei manchmal das verständliche, aber wenig zielführende, Argument zu hören, dass ein mühevolleres Suchen in alten Dateien oder Akten doch viel Arbeit bereite. Die enormen Chancen einer solchen Sisyphusarbeit im Einzelfall sollten versöhnlicher stimmen.

Beratungsdokumentation als Waffe vor Gericht

Dies gilt auch für die gesetzlichen und faktischen Protokollierungspflichten. Nicht nur Verbraucherschützer wie die Stiftung Warentest haben inzwischen erkannt, dass der scheinbar lästige Aufwand der Dokumentation im Falle eines Falles eine Waffe sein kann, welche sich gegen den Anleger richtet. Denn eine entsprechende Dokumentation belegt nicht nur etwaige Aufklärungsmängel, sondern bietet oft auch umfangreiche Argumentationshilfen zu den wahren Beweggründen, den Vorkenntnissen und den Zielen im Rahmen einer getätigten Kapitalanlage.

Eine knappe, aber konkret auf den Einzelfall zugeschnittene Dokumentation ist dabei oft viel hilfreicher als ein vielseitiges Beratungsprotokoll, welches - erkennbar - lediglich aus standardisierten Bausteinen zusammengesetzt wurde. Auch hier gilt: Individuell ist besser.

Dieser Grundsatz ist schließlich auch im Rahmen der derzeit leider oft notwendigen Sanierungsbemühungen, zum Beispiel bei geschlossenen Fonds oder anderen wirtschaftlich angeschlagenen Kapitalanlagen zu beachten. Kaum war etwa das BGH-Urteil vom 19. Oktober 2009 zur Nachschusspflicht von Anlegern in bestimmten Fällen der Fondssanierung bekannt, tauchten bei zahlreichen angeschlagenen Immobilienfonds "Experten" und ihnen nahestehende Beratungs- und Managementunternehmen auf, welche in umfangreichen Unterlagen scheinbar detaillierte und komplizierte Sanierungsvereinbarungen mit zusätzlichen Treuhandvereinbarungen etc. empfahlen und manchmal auch mit anwaltlicher Unterstützung durchsetzten.

Massenproduktion der Anwälte hinterlässt faden Beigeschmack

Wer auch hier den Markt ein wenig kennt, entdeckt vielfach die ständig gleiche Akteure und wirtschaftliche Verflechtungen. Die scheinbar differenzierten und komplexen Sanierungsvereinbarungen sind dabei inhaltlich fast gleichlautend offensichtlich einer Massenproduktion entsprungen und manchmal unnötig kompliziert. So bleibt manchmal der fade Beigeschmack, dass hier nur immenser Aufwand vorgetäuscht wird, um entsprechende Honorare zu rechtfertigen.

Selbstverständlich wäre es töricht und unnötig, bei der Strukturierung oder Sanierung von Anlageprodukten wie auch in Haftungsfällen in jedem Fall das Rad neu erfinden zu voll. "Copy and paste" hat seine Berechtigung dort, wo identische Rechtsfragen einer standardisierten Antwort zugeführt werden können. Echte Qualität fängt jedoch beim Anlegerschutz wie auch bei der Vertretung von Vertrieben und Produktgebern an derselben Stelle wie im Finanzmarkt selber an: Bei der individuellen Beratung mit Blick auf den Einzelfall.

Der Autor: Thomas Zacher ist Fachanwalt für Steuer-, Bank- und Kapitalmarktrecht bei der Kölner [Kanzlei Zacher & Partner](#). Zacher ist darüberhinaus Professor für Wirtschaftsrecht, Steuerwesen und International Management.

Autor: Thomas Zacher

Dieser Artikel erschien am **11.05.2010** unter folgendem Link:

<http://www.dasinvestment.com/berater/news/datum/2010/05/11/im-schattenmarkt-des-anlegerschutzes-vorsicht-vor-textbausteinen/>